

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Halton Foodservice GmbH, D-83242 Reit im Winkl

1. Geltung der Bedingungen

(1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Sie werden schon jetzt auch für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen mit unseren Kunden/Auftraggebern vereinbart.

(2) Unsere AGB haben Vorrang; entgegenstehende Bedingungen des Kunden haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2. Angebote

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Dies gilt auch für durch Vertreter oder Bevollmächtigte angenommene Aufträge sowie Nebenabreden und Änderungen.

(2) Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts-, und Durchbruchangaben usw. sind, soweit nicht ausdrücklich auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet, nur angenähert maßgebend.

(3) Wir behalten uns alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und eventuellen weiteren Unterlagen vor ; sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben noch veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt oder Wettbewerbern zugänglich gemacht werden.

(4) Geringfügige produktionsbedingte Änderungen des Liefergegenstandes sowie technische Verbesserungen bleiben vorbehalten, soweit die Abweichungen für den Kunden zumutbar sind.

(5) Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls solche Arbeiten von uns ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt, wenn aus von uns nicht zu vertretenden Umständen Montageunterbrechungen notwendig werden.

(6) Es ist Sache des Auftraggebers, rechtzeitig auf seine Kosten die für die Ausführung und den Betrieb der zu errichtenden Anlagen erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen. Sind wir unserem Auftraggeber - soweit erforderlich - dabei behilflich, trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstehenden Kosten.

3. Lieferung

(1) Die angegebene Lieferzeit ist nur dann verbindlich, wenn dies in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich erklärt ist. Ohne eine solche ausdrückliche Erklärung sind die angegebenen Lieferzeiten nur als annähernd zu betrachten.

(2) Eine für die Montage vereinbarte Ausführungsfrist beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Arbeitgeber zu beschaffenden Genehmigungen sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn die Anlage betrieben werden kann, auch wenn einzelne Arbeiten erst später ausgeführt werden.

(3) Höhere Gewalt (z.B. öffentliche Unruhen), Betriebsstörungen (z.B. Streik, Aussperrung usw.), Ausbleiben von Rohstoffen und notwendigen Materialien, sowie alle unabwendbaren Ereignisse, die bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten, führen - auch bei bestehendem Verzug - zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit; wird durch diese Ereignisse die Lieferung erheblich erschwert, so haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Teillieferungen sind zulässig. Sie dürfen einzeln in Rechnung gestellt werden.

(5) Alle Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, soweit nichts anders vereinbart. Versicherungen gegen Transportschäden und Verluste schließen wir nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers und zu seinen Lasten ab. Versandart, Beförderung und

Verpackungsmittel erfolgen mangels ausdrücklicher Anweisung nach unserem Ermessen.

(6) Etwaige Beschädigungen und Verluste sind sofort beim Empfang der Ware vor dem Abladen unter Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche durch den Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.

(7) Verzögert sich die Auslieferung ohne unser Verschulden, so wird der vereinbarte Preis zum ursprünglich vereinbarten Liefertermin ohne Abzug fällig.

(8) Verzögert sich die Auslieferung fertig gestellter Waren auf Veranlassung des Kunden, sind wir berechtigt, beginnend ab der 4. Woche nach Anzeige der Lieferbereitschaft Lagerkosten zu berechnen; Grundlage dieser Berechnung sind die tatsächlich anfallenden ortsüblichen Lagerkosten, mindestens jedoch 0,5 % vom Lieferwert netto pro Monat.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise verstehen sich mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung ab Werk, jeweils zuzüglich Verpackung und zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Ohne ausdrückliche Preisvereinbarung gilt der Tagespreis zum Zeitpunkt der Lieferung.

(3) Bei Aufträgen mit Preisvereinbarung, deren Herstellung und Auslieferung sich ohne unser Verschulden über die vereinbarte Lieferzeit hinaus verzögert, sind wir nach Ablauf von vier Monaten ab Vertragsschluss berechtigt, den Preis unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Steigerungen und der Material- und Lohnkosten angemessen zu erhöhen.

(4) Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen bar ohne jeden Abzug wie folgt zu leisten: 10 Tage rein netto.

(5) Reparatur- und Montagekosten sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

(6) Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern, mindestens jedoch 6% p. a. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(7) Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Sämtliche damit verbundenen Kosten trägt der Kunde. Für rechtzeitige Vorlage, Protestierung, Benachrichtigung und Rückleitung eines Wechsels im Falle der Nichteinlösung übernehmen wir keine Gewähr.

(8) Werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Kunden gefährdet erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauskasse oder Gestellung erster Sicherheiten zu erbringen. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb angemessener Frist nach Mahnung und Fristsetzung entsprochen, so können wir die bis dahin erbrachten Leistungen abrechnen und im Übrigen vom Verträge zurücktreten.

(9) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

5. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns, aus welchem Rechtsgrund auch immer, gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die nachfolgenden Sicherheiten gewährt; wir werden diese Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

(2) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug,

sind wir berechtigt, gelieferte Ware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

(3) Der Kunde ist berechtigt, Ware, an der uns das Eigentum oder Miteigentum zusteht (Vorbehaltsware), im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, so lange er nicht in Verzug ist. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne eine Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum unseres Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig entsprechend dem Rechnungswert auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich.

(4) Der Kunde tritt uns die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherungsleistung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir ermächtigen unseren Kunden widerruflich, die abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder ein sonstiger wichtiger Grund besteht.

(5) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen von Vorbehaltsware sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen und andere Beeinträchtigungen unserer Sicherheiten, hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns in diesem Zusammenhang entstehende gerichtliche oder außergerichtliche Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

(6) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung ab, die durch Verbindung der gelieferten Waren mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(7) Soweit Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Kunde bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das vollständige Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

6. Gewährleistung

(1) Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich auf Übereinstimmung mit dem Vertragsgegenstand, Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen. Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich, spätestens 8 Werktagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei uns eingehen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Die §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

(2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der zu liefernden Gegenstände vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(3) Sind wir zur Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage oder schlägt die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

(4) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

(5) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.

(6) Für Schäden, die durch Reparaturen oder Eingriffe Dritter am Liefergegenstand entstehen, wird keinerlei Gewähr übernommen.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Traunstein.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand in Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Traunstein. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des EKG/EAG und des UN-Kaufrechts.

(4) Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: 25.06.2020

Halton Foodservice GmbH